



Allgemeine Einkaufsbedingungen

Definition

1. Im Rahmen dieser Bedingungen gelten folgende Definitionen:
 - (1) 'Auftraggeber' ist die ANCA Pty Ltd, die die Waren erwirbt.
 - (2) 'Auftragnehmer' ist der Auftragnehmer der angegebenen Waren.
 - (3) 'Waren' sind die angegebenen Produkte oder Leistungen.
 - (4) 'Bestellung' ist die Bestellung der in diesem Dokument festgelegten Waren.

Allgemein

2. Die Annahme dieser Bestellung stellt eine Annahme der Einkaufsbedingungen als die ausschließliche Grundlage des Kaufs dar, eventuelle woanders schriftlich niedergelegte Bedingungen des Auftragnehmers (einschließlich auf dessen Webseite) sind ausgeschlossen. Jegliche Änderungen dieser Bedingungen in Dokumenten des Auftragnehmers gelten nur, wenn diese schriftlich vom Auftraggeber bestätigt werden.

Änderungen

3. Der Auftragnehmer kann ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers keine Änderungen an dieser Bestellung vornehmen.

Preis

4. Diese Bestellung basiert auf einem Festpreis, gemäß einem vereinbarten aktuellen Preis und vereinbarten, zukünftigen Kostenreduzierungen, und eine Preiserhöhung ohne schriftliche Genehmigung des Auftraggebers kann nicht erfolgen. Der Preis schließt Lieferung an den in dieser Bestellung angegebenen Bestimmungsort und Abladen der Waren durch den Auftragnehmer am Bestimmungsort mit ein.

Einhaltung von Spezifikationen

5. Der Auftragnehmer muss garantieren, dass die Waren mit Spezifikationen, Zeichnungen, Mustern oder anderen vom Auftraggeber an den Auftragnehmer übergebenen Beschreibungen übereinstimmen. Diese Anforderung gilt auch bei periodischen Zwischeninspektionen durch Mitarbeiter oder Vertreter des Auftraggebers.

Garantien

6. Die Waren:
 - (a) müssen für den Zweck, für den Waren solcher Art normalerweise geliefert werden, und für andere vom Auftragnehmer angewiesene Zwecke geeignet sein;
 - (b) müssen in tadellosem Zustand und mängelfrei geliefert werden;
 - (c) müssen mit einer Herstellergarantie geliefert werden, die vom Auftraggeber an Kunden oder Käufer weitergegeben werden, ohne dass dieser haftbar ist. Der Auftragnehmer muss dem Auftraggeber jegliche ihm vom Hersteller gegebenen Garantien übertragen (laut Vertrag oder durch Gesetzesregelung).

Inspektion und Rückgabe

7. Alle Waren werden vorbehaltlich der Inspektion innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor oder nach Erhalt in Empfang genommen, unabhängig vom Zahlungsdatum. Das Unterschreiben der Lieferdokumente stellt keine Abnahme der Waren dar, sondern dient nur als Erhaltbescheinigung der Anzahl der empfangenen Kartons oder Pakete. Der Auftraggeber muss den Auftragnehmer unverzüglich von Mängeln in Kenntnis setzen, und die mangelhaften Waren auf Risiko des Auftragnehmers einbehalten, bis der Auftragnehmer Anweisungen betreffs der Waren gibt, jedoch nicht für länger als 60 Tage. Wenn der Auftragnehmer in diesem Zeitraum keine Anweisungen gibt, kann der Auftraggeber die Waren auf Kosten und auf Risiko des Auftragnehmers an diesen zurücksenden, und jegliche Kosten werden vom Auftragnehmer zahlbar und können gegen andere vom Auftraggeber fällige Beträge verrechnet werden.

Lizenzgebühren

8. Waren werden vom Auftraggeber oder dessen Partnerfirmen weiterverkauft und können in beliebige Produkte integriert werden. Der Auftragnehmer kann in Verbindung mit dem Weiterverkauf, dem Einsatz oder der Herstellung keine Lizenzgebühren oder andersartige Kompensationen in Rechnung stellen.

Patentrechte

9.
 - (a) Der Auftragnehmer haftet ausdrücklich dafür, dass durch die Verwendung oder Weiterveräußerung der von ihm gelieferten Waren keine in- oder ausländischen Schutzrechte, Patente, Gebrauchsmuster, Warenzeichen verletzt werden, und er dem Auftraggeber, dessen Vertreter und Kunden bei Verletzung fremder Schutzrechte die hieraus entstehenden Schäden in vollem Umfang ersetzt.
 - (b) Wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber gegenüber erklärt, dass die bestellten Waren durch Patente geschützt sind und ein Patent sich als ungültig herausstellt, kann der Auftraggeber diesen Auftrag oder einen mit diesem Auftrag verbundenen Vertrag kündigen und jegliche an den Auftragnehmer gezahlten Beträge zurückfordern.

Spezielle Werkzeuge, usw. bleiben Eigentum des Auftraggebers

10.
 - (a) Spezielle Werkzeuge, Muster und Zeichnungen ("Werkzeuge"), die für die Herstellung der Waren verwendet werden und deren Kosten vom Auftraggeber übernommen werden, verbleiben Eigentum des Auftraggebers, während oder nach Ablauf der Vereinbarung. Der Auftraggeber kann die Werkzeuge mit einem ID-Kennzeichen versehen.
 - (b) Der Auftragnehmer muss die Werkzeuge in gutem Zustand halten und wenn nötig diese reparieren oder ersetzen, ohne dass dem Auftraggeber Kosten entstehen.
 - (c) Der Auftragnehmer erklärt, dass er ohne schriftliche Genehmigung des Auftraggebers die Werkzeuge nicht zur Herstellung oder zum Entwurf anderer Artikel oder größerer Mengen als im Auftrag angegeben verwendet, und bei Ende des Vertrages müssen diese Werkzeuge gemäß den Anweisungen des Auftraggebers abgegeben werden.
 - (d) Während der Auftragnehmer die Werkzeuge in Gewahrsam hat, ist er dem Auftraggeber gegenüber haftbar und verantwortlich.
 - (e) Der Auftragnehmer hat kein Recht zur Zurückbehaltung der Werkzeuge.

Designs und technische Daten müssen vertraulich behandelt werden

11. Jegliche Waren oder Arbeiten, die gemäß dem Design oder den Angaben des Auftraggebers hergestellt oder durchgeführt werden, oder unter Leitung des Auftraggebers entwickelt werden, oder jegliche vom Auftraggeber bereitgestellte Originaldesigns und deren Kopien werden vom Auftragnehmer für den Auftraggeber verwahrt und dürfen nicht ohne schriftliche Genehmigung des Auftraggebers an andere Personen, Firmen oder Behörden weitergegeben werden. Der Auftragnehmer muss alle Maßnahmen ergreifen, die die Vertraulichkeit schützen.

Verpackungskosten und -anforderungen

12. (a) Der Auftragnehmer und dessen Vertreter oder Lieferanten dürfen dem Auftraggeber keine Kosten für Verpackung, Kartons oder Kisten in Rechnung stellen, außer dies ist ausdrücklich im Auftrag festgelegt.
- (b) Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass alle Waren gemäß den Bestimmungen des Verfrachters korrekt verpackt und für den Transport vorbereitet sind, sodass die niedrigstmöglichen Transport- und Versicherungskosten zahlbar sind.

Werbung

13. Der Auftragnehmer darf ohne die schriftliche Genehmigung des Auftraggebers die Tatsache, dass er an den Auftraggeber liefert, nicht bekanntmachen..

Liefersdokumente

14. (a) Der Auftragnehmer muss dem Auftraggeber umgehend die Rechnung zusenden, sowie monatliche Abrechnungen.
- (b) Der Auftragnehmer muss Versandlisten, Frachtdokumente und Rechnungen am Tag der Verfrachtung direkt an den Auftraggeber senden, ausser der Auftraggeber genehmigt eine andere Versandmethode oder ein anderes Versanddatum (oder beides).

Abbestellungen

15. (a) Der Auftraggeber behält sich die Abbestellung vor, wenn nicht alle Waren an oder vor dem festgelegten Lieferdatum angeliefert wurden.
- (b) Der Auftragnehmer hat in dem obigen Fall keinen Anspruch auf die Einlegung von Rechtsmitteln.
- (c) Der Auftragnehmer hat zusätzlich zu jeglicher anderer Haftbarkeit die Verpflichtung, die Waren von den Räumlichkeiten des Auftraggebers zu entfernen, wenn der Auftraggeber die Waren unter Abschnitt (a) dieser Klausel abbestellt.

Übernahme der Verantwortung

16. Der Auftragnehmer trägt das Risiko für die Waren, bis diese am angegebenen Zielort angeliefert werden. Die Risikoübertragung wird durch keine Umstände geändert oder aufgehoben, auch wenn diese aufgrund des Fehlverhalten des Auftraggebers oder dessen Vertreter auftreten.

Gerichtsstand

17. Gerichtsstand für diese Geschäftstransaktion ist Deutschland.